Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82396
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1300604-2026-11
Entwurf einer Verordnung des
Bundesministers für Wirtschaft,
Energie und Tourismus, mit der
ökosoziale Kriterien als Voraussetzung
für den Erhalt von Förderungen nach dem
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz festgelegt werden
(Ökosoziale Kriterien-Verordnung),
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.766.238

Wien, 14. Oktober 2026

Zu dem mit Schreiben vom 16. September 2026 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der ökosoziale Kriterien als Voraussetzung für den Erhalt von Förderungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz festgelegt werden (Ökosoziale Kriterien-Verordnung), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 (Kriterien zur Förderung sozialer und arbeitnehmerschutzrechtlicher Standards):

Abs. 1 Z 1 des Entwurfs verlangt die „Einhaltung der anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen". Für die Bediensteten des Magistrats der Stadt Wien gelten jedoch – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen – keine Kollektivverträge, sondern gesetzliche Bestimmungen des Landes Wien (z. B. die Wiener Dienstordnung 1994, die Wiener Besoldungsordnung 1994, die Wiener Vertragsbedienstetenordnung 1995 sowie das Wiener Bedienstetengesetz). Um Unklarheiten bei der Antragstellung durch die Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu vermeiden, müssen öffentlich-rechtliche Regelungen im Verordnungstext den kollektivvertraglichen Bestimmungen ausdrücklich gleichgestellt werden.

Abs. 1 Z 2 des Entwurfs zählt bundesgesetzlich vorgesehene lohn-, arbeits- und sozialrechtliche Standards auf. Obwohl das Wort „insbesondere" im Eingangssatz normiert wird, kommt damit dennoch nicht ausreichend zum Ausdruck, dass es neben den bundesgesetzlichen Bestimmungen auch landesgesetzliche Bestimmungen geben kann. Für die Bediensteten des Magistrats der Stadt Wien gelten nämlich landesgesetzliche Sondervorschriften, beispielsweise das Wiener Bediensteten-schutzgesetz (W-BedSchG) oder das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (W-GBG). Es muss daher

ausdrücklich im Verordnungstext verankert werden, dass für Gebietskörperschaften die Einhaltung der entsprechenden landesgesetzlichen Schutzvorschriften als gleichwertig anzusehen ist.

Abs. 2 Z 1 des Entwurfs nennt das „Vorhandensein eines Betriebsrates" als Kriterium. Im Magistrat der Stadt Wien besteht jedoch kein Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), sondern eine gewählte Belegschaftsvertretung nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG). Es ist auch hier ausdrücklich im Verordnungstext klarzustellen, dass Organe der Personalvertretung nach landesrechtlichen Vorschriften dem Betriebsrat im Sinne dieser Verordnung vollkommen gleichgestellt sind.

Zu § 3 (Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzung):

Der Entwurf dieser Bestimmung kann im Hinblick auf den grundsätzlich weiten Umfang der aufgezählten Nachweise zu einem erheblichen Mehraufwand für die Förderstelle führen. Die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sollten gerade auch im Förderwesen beachtet werden und eine rasche und effiziente Förderabwicklung sollte angestrebt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Relation nicht nachvollziehbar und sollte auf Angemessenheit geprüft werden.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Harald Kubschitz
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 64 (zur Zahl MA 64-1311831-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur